

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Ziegelstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 3, Flurstück 28. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016

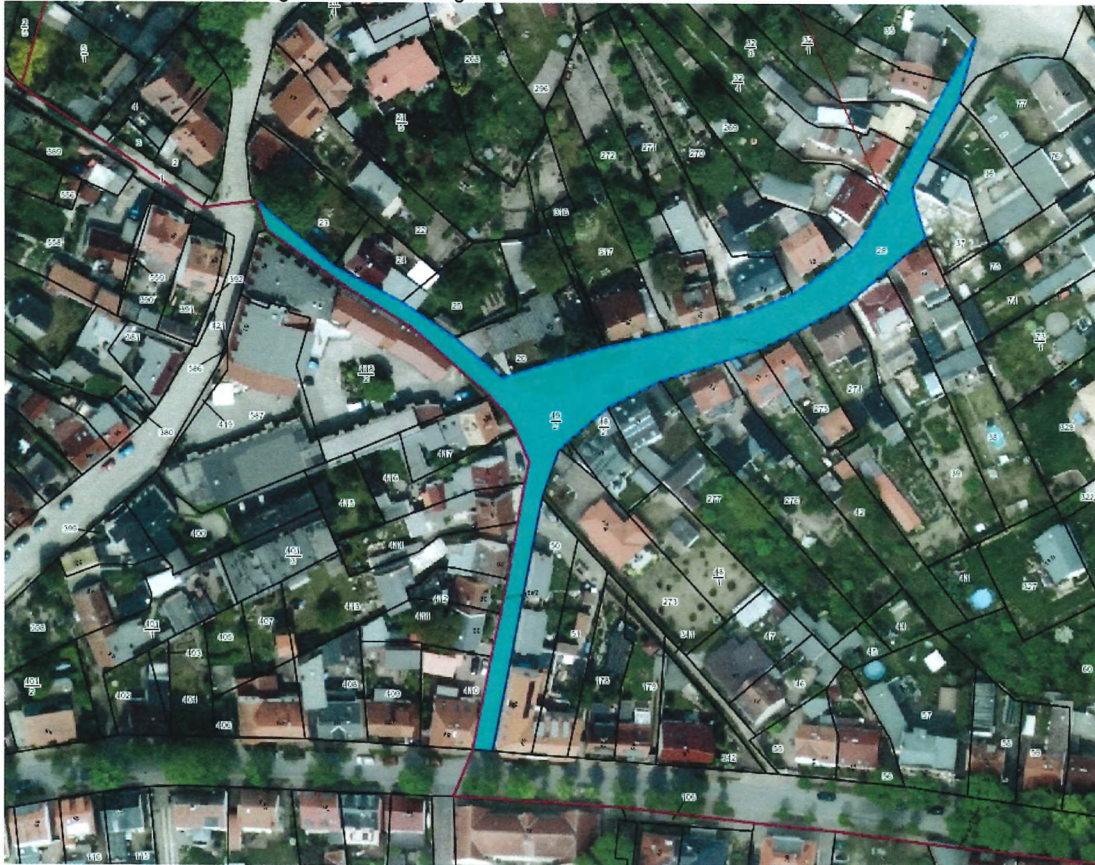


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Ziegelstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Ziegelstraße aus ARCHIKART, Straße blau hervorgehoben